

Schulordnung der Westfälischen Schule für Musik der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, 666) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 19.12.2001 in der Fassung vom 1.2.2002 beschlossen.

§ 1

Aufgabe der Musikschule

ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und individuell zu fördern. Darüber hinaus will sie besondere Begabungen frühzeitig erkennen und – ihren Merkmalen entsprechend – angemessen ausbilden.

Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 2

Unterrichtsangebote

Die Westfälische Schule für Musik bietet an:

- (1) **Elementare Musikerziehung**
für Vorschulkinder: Musikalische Früherziehung für Grundschul Kinder: Musikalische Grundausbildung
Unterrichtsform: Klassenunterricht
- (2) **Instrumental- und Vokalausbildung**
Unterrichtsformen: Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht
- (3) **Kommunikative Musizierformen**
Kammermusik mit verschiedenen Ensembles, Sing- und Spielkreise, Chöre, Bands, Combos und Orchester
- (4) **Theoretische Ausbildung**
Gehörbildung / Musiklehre / Musiktheorie
- (5) **Studienvorbereitende Ausbildung**
- (6) **Projektbereich**
Zeitlich begrenzte Angebote: Kurse, Workshops und Projekte (siehe § 9)

§ 3

Unterricht

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- (2) Alle Schülerinnen und Schüler müssen bei Aufnahme des Unterrichtes ein geeignetes Instrument zur Verfügung haben.
- (3) Allen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme an mindestens einem Ensemble der Musikschule empfohlen – bzw. einem anderen ergänzenden Unterrichtsangebot.
Nach Familie und Schule hat die Teilnahme am Unterricht sowie den empfohlenen Ensembles Priorität.
Die Zusammenstellung der Ensembles erfolgt durch die Fachlehrer.
- (4) Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit hat der Schüler/die Schülerin bzw. die Eltern unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, den Lehrer/die Lehrerin oder das Sekretariat zu benachrichtigen.
Versäumte Unterrichtsstunden werden nach Möglichkeit nachgegeben, wenn mindestens zwei Unterrichtstage vorher Mitteilung erfolgt ist und der Schulbetrieb dies zulässt.

- (5) Fällt der Unterricht infolge Verhinderung einer Lehrkraft oder aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichtes. Eventuelle Ansprüche auf eine Ermäßigung des Schulgeldes werden durch die Gebührensatzung geregelt.
- (6) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

§ 4

Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Es gliedert sich in zwei Semester:
 1. Semester: 1. August bis 31. Januar
 2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Ausgenommen davon sind die „beweglichen“ Ferientage.

§ 5

Aufnahme, Austritt und Kündigung

- (1) An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung zu richten. Sie werden durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über Aufnahme, Klasseneinteilung sowie Unterrichtsform (Einzel-/Gruppen-/Ensembleunterricht) entscheidet die Schulleitung nach Abstimmung mit Eltern und Schülern im Rahmen freier Kapazitäten sowie nach pädagogischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Laufe der Ausbildung kann eine Änderung der Unterrichtsform sinnvoll und notwendig sein.
- (2) Anmeldungen zum Instrumental- und Vokalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich.
Eine Aufnahme erfolgt in der Regel zu Semesterbeginn. Während des Semesters ist eine Aufnahme nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Semesters möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein.
In begründeten Fällen kann die Leiterin/der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Zu diesen Fällen gehören z. B. Wegzug oder Krankheit.
Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn der frei werdende Unterrichtsplatz direkt neu besetzt werden kann.
- (4) Um angesichts der begrenzten Kapazität lange Wartezeiten zu vermeiden, kann der Unterrichtsvertrag bei Erreichen der Leistungsgrenze oder auch, wenn eine regelmäßige Einzelbetreuung durch eine Lehrkraft nicht mehr zwingend erforderlich ist, von der Westfälischen Schule für Musik spätestens zwei Monate vor Ende des Semesters gekündigt werden.
Nach Möglichkeit wird ein Alternativangebot unterbreitet.

§ 6

Ausschluss

- (1) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung sowie offensichtlich mangelhafte Unterrichtsvorbereitung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben.
- (2) Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmung der Schulordnung bzw. der jeweils gültigen Hausordnung können nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss nach sich ziehen.

§ 7

Gebühren

Für den Unterricht und die Bereitstellung von Instrumenten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Jahresvorspiel – Zeugnis

Einmal im Schuljahr wird im Rahmen eines Vorspieles für alle Schülerinnen und Schüler in der Instrumental- und Vokalausbildung ein vergleichendes Bild ihrer individuellen Jahresentwicklung und des momentanen Leistungsstandes entworfen.

Am Jahresvorspiel nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die mindestens seit einem Jahr von der gleichen Lehrerin/dem gleichen Lehrer unterrichtet werden.

Für erwachsene Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme am Jahresvorspiel freiwillig.

Im zeitlichen Zusammenhang mit den Jahresvorspielen kann ein beratendes Gespräch zwischen dem Lehrer/ der Lehrerin und dem Schüler/der Schülerin bzw. ihren gesetzlichen Vertretern vereinbart werden.

Ein Zeugnis dokumentiert den aktuellen Leistungsstand und gibt gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Förderung.

§ 9

Geltungsbereich

Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 3 - 8 gelten nicht für Angebote im Projektbereich. Hier werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleiter/ Kursleiterin und Musikschule sowie zwischen Kursteilnehmer/ Kursteilnehmerin und Musikschule getroffen.

§ 10

Hausordnung

Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes ist zu beachten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.02.2002 in Kraft.